

(2) Gleichzeitig treten der § 3 Abs. 2, die §§ 4 und 6 der Preisanordnung Nr. 3000/17 vom 10. Dezember 1966 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform — (Leistungen der Kraftfahrzeug-Instandhaltung) (GBl. II Nr. 154 S. 1154) außer Kraft.

(3) Durch § 2 Abs. 2 wird die Anordnung vom 15. Dezember 1966 über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform — Kraftfahrzeug-Instandsetzungs-, Kraftfahrzeug-Elektriker-, Autosattler-, Autoglaser-, Autolackierer-, Karosseriebauer- und Kraftfahrzeug-Klempner-Handwerk — (GBl. II Nr. 153 S. 1103) gegenstandslos und aufgehoben.

Berlin, den 25. November 1974

**Der Minister für Verkehrswesen**

Arndt

**Preisanordnung Nr. 4057/3  
über die Änderung und Ergänzung  
der Preisanordnung Nr. 4057**

**— Kraftfahrzeuge, Anhänger, Gespannwagen,  
Aufbauten und stationäre Vergasermotoren  
sowie deren Einzel- und Ersatzteile —**

**vom 2. Dezember 1974**

Zur Änderung und Ergänzung der Preisanordnung Nr. 4057 vom 1. Januar 1966 wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

1. § 5 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Hersteller und der Großhandel haben für Erzeugnisse, für die in den Preislisten der PAO Nr. 4057 und ihren Ergänzungen Einzelhandelsverkaufspreise enthalten sind, bei Belieferung der Werkstätten (Instandsetzungsbetriebe) aller Eigentumsformen einen Rabatt (Werkstatt-rabatt) in Höhe von 12%, bezogen auf den Einzelhandelsverkaufspreis, zu gewähren. Die Werkstätten sind berechtigt, bei Durchführung von Reparaturen die in den Preislisten und ihren Ergänzungen enthaltenen Einzelhandelsverkaufspreise zu berechnen.“

2. § 5 wird um den folgenden Abs. 7 ergänzt:

„(7) Bei Belieferung der Werkstätten (Instandsetzungsbetriebe) hat der Großhandel die Differenz zwischen dem Einzelhandelsrabatt und dem Werkstatttrabatt als produktgebundene Abgabe abzuführen. Diese Regelung gilt auch für Hersteller bei Direktbelieferungen an Werkstätten (Instandsetzungsbetriebe).“

§ 2

Die Ziff. 1 der speziellen Preisbestimmungen zu den Preislisten der Preisanordnung Nr. 4057

- |                     |   |   |
|---------------------|---|---|
| 4.1. und 4.4.       | — | Aufbauten   |
| 5.1., 5.2. und 5.4. | — | Vergasermotoren sowie Einzel- und Ersatzteile für Vergasermotoren |
| 6.1.                | — | Fahrzeug-Dieselmotoren sowie deren Einzel- und Ersatzteile        |

- |                 |   |  |
|-----------------|---|--|
| 11.1. und 11.4. | — | Mechanische Fahrzeuggetriebe und einfache Rädergetriebe für stationäre Vergasermotoren sowie deren Einzel- und Ersatzteile |
|-----------------|---|--|

wird wie folgt ergänzt:

„Der Rabatt bei Belieferung von Werkstätten (Instandsetzungsbetriebe) aller Eigentumsformen beträgt 6%, bezogen auf den Einzelhandelsverkaufspreis.“

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

Berlin, den 2. Dezember 1974

**Der Minister  
für Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen-  
und Fahrzeugbau**

I. V. Reim  
Staatssekretär

**Anordnung  
zur Preisanordnung Nr. 4153  
— Elektrische Ausrüstungen für Straßenfahrzeuge  
mit Verbrennungskraftmaschine und für Fahrräder —**

**vom 27. November 1974**

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der § 9 der Preisanordnung Nr. 3000/11 vom 10. Dezember 1966 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform — (Erzeugnisse des Maschinenbaues) (GBl. II Nr. 155 S. 1157) über den Rabattsatz bei Belieferung von Instandsetzungsbetrieben wird außer Kraft gesetzt.

(2) Für die Berechnung von Handelsspannen für Erzeugnisse der Preisliste 1 — 37 (Fahrzeugelektrik) gilt der § 4 der Preisanordnung Nr. 4153 vom 1. April 1966 — Elektrische Ausrüstungen für Straßenfahrzeuge mit Verbrennungskraftmaschine und für Fahrräder —.

§ 2

Bei Belieferung der Werkstätten (Instandsetzungsbetriebe) hat der Großhandel die Differenz zwischen dem Einzelhandelsrabatt und dem Werkstatttrabatt als produktgebundene Abgabe abzuführen. Diese Regelung gilt auch für Hersteller bei Direktbelieferungen an Werkstätten (Instandsetzungsbetriebe).

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

Berlin, den 27. November 1974

**Der Minister  
für Elektrotechnik und Elektronik**

Steger